

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



EINGANG
22. April 2015
RA KOCH



Az.: 1 B 261/14

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Koch und andere,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover, [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

beigeladen:

[REDACTED]

Streitgegenstand: Beförderung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - am 20.04.2015 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die vorläufig freigehaltene Planstelle der Besoldungsgruppe A9_VZ+Z in der Einheit [REDACTED] mit der Beigeladenen zu besetzen, bis über die Stellenbesetzung eine erneute Auswahlentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts getroffen worden ist und zwei Wochen nach Bekanntgabe der neuen Auswahlentscheidung vergangen sind oder bis die an den Antragsteller gerichtete Konkurrentenmitteilung vom 01.12.2014 bestandskräftig geworden ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 21.326,76 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Besetzung einer nach Besoldungsgruppe A 9 BBesO mit Amtszulage (A9_VZ+Z) bewerteten Beförderungsstelle.

Der Antragsteller ist Technischer Fernmeldebetriebsinspektor (Besoldungsgruppe A 9 BBesO). In der Zeit vom 15.09.2011 bis zum 16.11.2011 war er dem [REDACTED] organisatorisch zugeordnet. In der Zeit vom 17.11.2011 bis zum 31.10.2013 erfolgte seine Zuordnung zur [REDACTED] in [REDACTED]. Zwischen dem 15.09.11 und dem 31.05.2012 unterstand der Antragsteller unmittelbar der Führungskraft [REDACTED], der in [REDACTED] Dienst leistet. In der Zeit vom 01.06.2012 bis 31.10.2013 unterstand er in [REDACTED] der Führungskraft [REDACTED].

Im Rahmen der Beförderungsrunde 2014 ließ die Antragsgegnerin für den Beurteilungszeitraum 15.09.2011 bis 31.10.2013 Beurteilungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellen. Hierzu holte sie im Fall des Antragstellers Stellungnahmen der beiden Führungskräfte ein, auf deren Inhalt Bezug genommen wird (Beiakte A Bl. 1 f. bzw. Bl. 5 f.). Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen erstellten die Erstbeurteilerin [REDACTED] und die Zweitbeurteilerin [REDACTED] unter dem 19.09.2014 eine dienstliche Beurteilung des Antragstellers mit dem Ergebnis „gut - Ausprägung +“.

Hiergegen erhob der Antragsteller mit der Begründung Widerspruch, die Erst- und die Zweitbeurteilerin ständen in keinem persönlichen Dienstverhältnis zu ihm und seien ihm nicht bekannt. Keine von ihnen habe persönlich mit ihm zusammengearbeitet. Es sei nicht auszuschließen, dass die Führungskraft [REDACTED] direkt mit ihm um anstehende Beförderungsdienstposten konkurriere. Er habe mit Herrn [REDACTED] - anders als mit Herrn [REDACTED] - auch nicht unmittelbar zusammengearbeitet.

Mit Schreiben vom 01.12.2014 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, in der Einheit, in der er tätig sei, ständen für die Beförderung nach A9_VZ+Z insgesamt neun Planstellen zur Verfügung. Die Beförderungsliste [REDACTED] umfasse insgesamt 41 Beförderungsbewerberinnen und -bewerber. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Beförderungsplanstellen reiche somit nicht aus, um alle Beamtinnen und Beamten dieser Beförderungsliste zu befördern. Es könnten nur Beamtinnen und Beamte befördert werden, die mit mindestens „Sehr gut - Basis“ bewertet worden seien. Der Antragsteller habe in der Beurteilung nur das Ergebnis „gut - +“ erreicht, sodass er in der laufenden Beförderungsrunde nicht befördert werden könne. Hiergegen erhob der Antragsteller am 12.12.2014 Widerspruch, über den - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden worden ist.

Die Beigeladene wurde in der Beurteilungsrunde mit „Sehr gut - Basis“ beurteilt, erhielt auf der Beförderungsliste den Rangplatz 9 und ist für eine Beförderung vorgesehen.

Am 12.12.2014 hat der Antragsteller um einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht. Er bezweifelt, dass die Beurteilerinnen rechtmäßig beauftragt worden seien, und trägt vor, die Führungskraft [REDACTED] sei nicht in [REDACTED] sondern in [REDACTED] tätig gewesen. Er selbst habe in [REDACTED] gearbeitet, wo Herr [REDACTED] auch während des von der Stellungnahme des Herrn [REDACTED] umfassten Zeitraums sein Teamleiter gewesen sei. Ein nennenswerter dienstlicher Kontakt zwischen ihm und Herrn [REDACTED] habe nicht bestanden. Herr [REDACTED] sei wegen der räumlichen Trennung zu einer Beurteilung nicht in der Lage gewesen. Die Bewertung des Herrn [REDACTED] sei nicht schlüssig, da die zu den Einzelkriterien vergebenen Ergebnisse mit den textlichen Ausführungen nicht vereinbar seien. Zudem sei Herr [REDACTED] vermutlich Konkurrent um ein Beförderungsamt und damit befangen gewesen, denn das Ergebnis seines Beitrags habe auch Auswirkungen auf seine eigenen Beförderungschancen gehabt. Dass dies berücksichtigt oder auch nur erkannt worden sei, sei nicht ersichtlich. Der Beurteilungsbeitrag des Herrn [REDACTED] sei für den betreffenden Zeitraum die einzige von den Beurteilerinnen herangezogene Grundlage. Die Auswahlentscheidung sei rechtswidrig, weil sie auf einer rechtswidrigen dienstlichen Beurteilung beruhe. Dies verletze den Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache Beförderungen nach A9_VZ+Z in der Beförderungsliste [REDACTED] vorzunehmen, ohne für ihn eine Beförderungsplanstelle freizuhalten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, die Zuständigkeit der Beurteilerinnen ergebe sich aus einer Anlage zu der Beurteilungsrichtlinie in Verbindung mit einer dienstlichen Weisung. Hieraus gehe hervor, dass die Beurteilerinnen [REDACTED] und [REDACTED] wegen Ausfalls der ursprünglich zuständigen Beurteiler tätig werden sollten. Die Auswahl der zur Beförderung vorgesehenen Kandidaten habe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung stattgefunden. Die Beurteilerinnen hätten auf die Stellungnahmen der Führungskräfte zurückgreifen und dabei auch die Stellungnahme des Herrn [REDACTED] berücksichtigen dürfen. Der Beitrag des Herrn [REDACTED] sei vor dem Hintergrund der zum Antragsteller bestehenden Konkurrenzsituation besonders kritisch betrachtet worden. Eine Voreingenommenheit des Herrn [REDACTED] sei nicht ersichtlich. Widersprüche in der Stellungnahme der Führungskraft beständen nicht. Herr [REDACTED] habe einen umfassenden Einblick in die Leistungen des Antragstellers gehabt. Eine Stellungnahme von Führungskräften für den Zeitraum vom 12.08. bis zum 31.10.2013 könne nicht vorgelegt werden.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie hält die Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin für rechtmäßig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.01.2015; auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Gerichtsakte Bl. 145 ff.), hat die Antragsgegnerin den Widerspruch des Antragstellers gegen seine Beurteilung zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller am 03.03.2015 Klage erhoben (1 A 85/15).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller das Bestehen eines subjektiv-öffentlichen Rechts auf das begehrte Verwaltungshandeln (Anordnungsanspruch) und die Unzumutbarkeit glaubhaft gemacht hat, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund; §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Ein Anordnungsgrund folgt bei Konkurrentenstreitverfahren regelmäßig - und auch hier - daraus, dass die Ernennung des Konkurrenten grundsätzlich unumkehrbar wäre und der Konkurrent selbst im Fall der zeitnahen Übertragung (nur) des umstrittenen Dienstpostens den Vorteil hätte, auf der streitigen Stelle einen Bewährungsvorsprung vor dem jeweiligen Antragsteller zu erreichen (Nds. OVG, Beschluss vom 10.04.2012 - 5 ME 44/12 -, juris, m.w.N.).

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, denn die Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin trägt nicht dem in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und § 9 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) verankerten Leistungsprinzip und dem hieraus folgenden Grundsatz der Bestenauslese Rechnung und verletzt damit seinen Bewerbungsverfahrensanspruch.

Auswahlentscheidungen unterliegen als Akt wertender Erkenntnis lediglich einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung beschränkt sich darauf ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften oder mit höherrangigem Recht vereinbare Richtlinien (Verwaltungsvorschriften) verstoßen hat (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.08.2003 - 2 C 14/02 - und vom 27.02.2003 - 2 C 16/02 -; Nds. OVG, Beschlüsse vom 28.11.2012 - 5 ME 240/12 -, vom 21.09.2011 - 5 ME 241/11 - und vom 18.08.2011 - 5 ME 209/11 -; jeweils bei juris). Erweist sich anhand dieses Maßstabs die Auswahlentscheidung als fehlerhaft und lässt sich nicht ausschließen, dass der jeweilige Antragsteller bei einer erneuten Auswahlentscheidung ausgewählt würde (siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 24.09.2002 - 2 BvR 857/02 -, NVwZ 2003, 200; Nds. OVG, Beschlüsse vom 28.11.2012 und vom 18.08.2011, jeweils

a.a.O.), hat der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes Erfolg. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Es spricht bei summarischer Prüfung vieles dafür, dass die Beurteilung des Antragstellers vom 19.09.2014 unter einem formellen Fehler leidet, weil sie nicht von den hierfür zuständigen Beurteilern erstellt wurde. Gemäß § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes (PostPersRG) nimmt der Vorstand der Deutschen Telekom AG die Befugnisse der obersten Dienstbehörde sowie des obersten Dienstvorgesetzten und des obersten Vorgesetzten wahr. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG bestimmt das Bundesministerium der Finanzen, auf welche Organisationseinheiten und Stelleninhaber unterhalb des Vorstands die Befugnisse einer Dienstbehörde und eines Dienstvorgesetzten übertragen werden können. Nach § 1 Nr. 2 der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Telekom AG (DTAGBefugAnO) vom 11.06.2014 (BGBl I, S. 750) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Anordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse und Zuständigkeiten im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 18.07.2014 (BGBl I, S. 1151) ist die Ausübung der Befugnisse eines Dienstvorgesetzten unterhalb des Vorstands der Deutschen Telekom AG der Leitung der Abteilung Civil Servant Services / Social Matters übertragen worden. Innerhalb dieser Einheit erfolgte durch dienstliche Weisung die Übertragung der Befugnisse zur Beurteilung der Beamten der Besoldungsgruppe mittlerer Dienst A9_VZ (technisch) der [REDACTED] für den Anfangsbuchstaben [REDACTED] auf die Mitarbeiter mit den Kurzbezeichnungen [REDACTED] bzw. [REDACTED] (Erstbeurteiler) sowie „ [REDACTED] bzw. [REDACTED] (Zweitbeurteiler). Der Antragsteller ist jedoch nicht von diesen Mitarbeitern, sondern von der Erstbeurteilerin [REDACTED] und der Zweitbeurteilerin [REDACTED] beurteilt worden. Die Antragsgegnerin hat hierzu vorgetragen, die ursprünglich zuständigen Beurteiler seien seinerzeit ausgefallen und durch die Beurteilerinnen [REDACTED] und [REDACTED] ersetzt worden. Insoweit sei eine dienstliche Weisung vom 10.09.2014 später schriftlich bestätigt worden. Hierzu hat sie eine dienstliche Weisung vorgelegt, die am 20.02.2015 von leitenden Mitarbeitern des Betriebs Civil Servant Services / Social Matters / Health and Safety unterschrieben worden ist und mit der die Anlage 2 der Beurteilungsrichtlinien erweitert werden sollte. Aus dieser dienstlichen Weisung, deren Inkrafttreten mit dem Datum 10.09.2014 angegeben wird, geht nicht hervor, dass es sich um die Bestätigung einer zuvor erteilten mündlichen Weisung handelt. Eine derartige mündliche Weisung ergibt sich auch nicht aus den Akten der Antragsgegnerin. Das Gericht geht daher für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes davon aus, dass am 20.02.2015 eine rückwirkende Neuzuweisung der Zuständigkeiten für die Beurteilung des Antragstellers vorgenommen wurde. Eine derartige rückwirkende Neuregelung ist jedoch nicht geeignet, die Zuständigkeit der Beurteilerinnen [REDACTED] und [REDACTED] zu begründen. Andernfalls hätte es die Antragsgegnerin in der Hand, einen derartigen Verfahrensmangel, der zur formellen Rechtswidrigkeit der Beurteilung führt, einseitig zu Lasten des jeweiligen Antragstellers rückwirkend zu heilen. Dies lässt sich nach Auffassung der Kammer nicht mit beamtenrechtlichen Beurteilungsgrundsätzen und mit dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) vereinbaren.

Die Beurteilung des Antragstellers wird sich darüber hinaus voraussichtlich als rechtswidrig erweisen, weil sich die von den Beurteilerinnen herangezogenen Stellungnahmen der Führungskräfte [REDACTED] und [REDACTED] nicht auf den gesamten Beurteilungszeitraum beziehen. Insoweit folgt das Gericht der korrigierenden Angabe der Antragsgegnerin, dass der Beurteilungszeitraum für aktive Beamte die Periode vom 15.09.2011 bis zum 31.10.2013 umfasst. Das sowohl in den Stellungnahmen der Führungskräfte als auch in der dienstlichen Beurteilung selbst genannte Datum 01.06.2011 für den Beginn des Zeitraums beruhte offensichtlich auf einem Fehler, denn dieses Datum gilt nach den Erkenntnissen des Gerichts nur für beurlaubte Beamte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Nds. Oberverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, müssen dienstliche Beurteilungen die dienstliche Tätigkeit im maßgebenden Beurteilungszeitraum vollständig erfassen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 26.09.2012 - 2 A 2/10 -, NVwZ-RR 2013, 54; Nds. OVG, Urteil vom 10.02.2015 - 5 LB 100/14 -, juris). War der für die Beurteilung Zuständige nicht in der Lage, sich während des gesamten Beurteilungszeitraums ein eigenes vollständiges Bild von den zur Beurteilung anstehenden Merkmalen zu verschaffen, ist er auf weitere Erkenntnisse, insbesondere Beurteilungsbeiträge Dritter, angewiesen, um die Beurteilung auf einen zutreffenden und vollständigen Sachverhalt stützen zu können (BVerwG, Urteil vom 05.11.1998 - 2 A 3/97 - sowie Beschluss vom 08.03.2006 - 1 WB 23/05 -, jeweils bei juris). Vorliegend haben die Beurteilerinnen ersichtlich nur die Stellungnahmen der Führungskräfte [REDACTED] und [REDACTED] zugrunde gelegt. Zwar ist auf der Stellungnahme der Führungskraft [REDACTED] vermerkt, sie erstrecke sich auf den Zeitraum 01.06.2012 bis 31.10.2013. Tatsächlich hat Herr [REDACTED] jedoch bei jedem Einzelmerkmal angemerkt, die Stellungnahme beziehe sich nur auf den Zeitraum vom 01.06.2012 bis zum 11.08.2013. Die Antragsgegnerin hat zudem eingeräumt, für den Zeitraum vom 12.08. bis zum 31.10.2013 keine Erkenntnisgrundlagen zu besitzen. Zwar kann die Einholung eines Beurteilungsbeitrags im Einzelfall entbehrlich sein, wenn der Zeitraum, den der Beurteiler nicht mit eigenen Erkenntnissen abzudecken vermag, im Verhältnis zum gesamten Beurteilungszeitraum nicht wesentlich ins Gewicht fällt (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 10.02.2015 - 5 LB 100/14 -, a.a.O., m.w.N.). Im vorliegenden Fall besteht jedoch eine „Erkenntnislücke“ von mehr als zweieinhalb Monaten, die etwa zehn Prozent des Beurteilungszeitraums (25,5 Monate) ausmacht und daher als wesentlich anzusehen ist.

Des Weiteren bestehen durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beurteilung des Antragstellers, weil die Beurteilerinnen, die nach seinem unwidersprochenen Vortrag keinerlei dienstlichen Kontakt zu ihm hatten und seine Leistungen daher nicht aufgrund eigener Kenntnis beurteilen konnten, für den Zeitraum vom 15.09.2011 bis zum 31.05.2012 auf den Beurteilungsbeitrag der Führungskraft [REDACTED] zurückgegriffen haben. Dies unterliegt aus mehreren Gründen rechtlichen Bedenken. Wenn auch Herr [REDACTED] in der laufenden Beförderungsrunde nicht für eine Beförderung ausgewählt wurde, so gehörte er dennoch zum Kreis der zu Beurteilenden und somit zu den Personen, die grundsätzlich für eine Beförderung in Frage kamen und damit in einem

Konkurrenzverhältnis zum Antragsteller standen. Das auf dem Grundsatz der Chancengleichheit (Artikel 3 Abs. 1 GG) und dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) beruhende Gebot des fairen Verwaltungsverfahrens verpflichtet den Dienstherrn, dafür zu sorgen, dass das Beurteilungsverfahren einen einwandfreien Verlauf nimmt. Hierzu gehört im Hinblick auf die Bedeutung, die einer jeden dienstlichen Beurteilung für die weitere berufliche Entwicklung des Beurteilten zukommen kann, dass der „Konkurrent“ nicht gewissermaßen „mit am Beurteilungstisch sitzt“. Dabei genügt für den Ausschluss von der Mitwirkung am Beurteilungsverfahren allein „der böse Schein“ und damit auch die Tatsache des (abstrakten) Bestehens eines Konkurrentenverhältnisses (BayVGH, Urteil vom 23.05.1990 - 3 B 89.03631 -; VG Berlin, Beschluss vom 30.11.2012 - 28 L 405.12 -; jeweils bei juris). Vorliegend besteht die Besonderheit, dass nicht eine der Beurteilerinnen, sondern die Führungskraft, die für einen Teil des Beurteilungszeitraums eine Stellungnahme im Sinn eines Beurteilungsbeitrags abgibt, in einem Konkurrenzverhältnis zum Antragsteller steht. Während der Bayerische VGH (a.a.O.) die Auffassung vertritt, das Mitwirkungsverbot bestehe auch hinsichtlich der Fertigung eines den Beurteilenden nicht bindenden Beurteilungsbeitrags, gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.03.2007 - 2 C 2/06 -, juris) keinen allgemeinen Grundsatz, wonach der zur Entscheidung berufene Amtsträger bei der Ermittlung des maßgeblichen Tatsachenstoffs bestimmte mögliche Auskunftspersonen von vornherein nicht heranziehen darf, weil diese einen Grund haben, unrichtige Angaben zu machen. Vielmehr müsse auch die Ermittlung des Sachverhalts, auf den ein höchstpersönliches Werturteil gestützt werden solle, umfassend angelegt sein und dürfe zugängliche und greifbare Erkenntnisquellen nicht von vornherein aussparen und auf das Wissen mit dem Sachverhalt vertrauter Auskunftspersonen verzichten. Vorliegend ist auch bei Anwendung der letztgenannten Rechtsprechung ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens zu bejahen. In der genannten Entscheidung stellt das Bundesverwaltungsgericht nämlich klar, dass der Beurteiler den Auswirkungen, die ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem beurteilten Beamten und dem Informanten auf dessen Angaben haben kann, bei der Würdigung und Verwertung dieser Informationen Rechnung zu tragen hat. Dem Beurteiler müsse bewusst sein, dass die Angaben von einem Konkurrenten stammten, und er müsse sie vor diesem Hintergrund würdigen. Der Beurteilung des Antragstellers ist nicht zu entnehmen, dass den Beurteilerinnen [REDACTED] und [REDACTED] das Bestehen eines Konkurrenzverhältnisses zwischen der Führungskraft [REDACTED] und dem Antragsteller überhaupt bekannt war. Sollte dies der Fall gewesen sein, so enthält die Beurteilung jedenfalls keinen Hinweis darauf, dass dem Bestehen dieses Konkurrenzverhältnisses in irgendeiner Weise Rechnung getragen worden ist. Die Beurteilerinnen haben sich darauf beschränkt anzugeben, dass die Stellungnahme des Herrn [REDACTED] zur Grundlage der Beurteilung gemacht worden ist.

Des Weiteren besteht kein Hinweis darauf, dass die Beurteilerinnen hinterfragt haben, auf welcher Grundlage die Führungskraft [REDACTED] für den Zeitraum 15.09.2011 bis zum 31.05.2012 Erkenntnisse über die Leistungen des Antragstellers erlangt hat. Offenbar war der Antragsteller nur in der Zeit vom 15.09.2011 bis zum 16.11.2011 in [REDACTED] tätig. Ab dem 17.11.2011 bis zum Ablauf des von Herrn [REDACTED] angegebenen

Zeitraums mag er zwar Herrn [REDACTED] noch zugeordnet gewesen sein, leistete jedoch unter der Teamleitung der Führungskraft [REDACTED] bereits Dienst in [REDACTED]. Auch für das Gericht ist mangels entsprechenden Vortrags der Antragsgegnerin nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls auf welchem Weg sich Herr [REDACTED] für die Zeit ab 17.11.2011 Erkenntnisgrundlagen über die Leistungen des Antragstellers verschafft haben könnte.

Weiterhin erscheint die von Herrn [REDACTED] abgegebene Stellungnahme in mehreren Punkten nicht plausibel, ohne dass erkennbar ist, dass die Beurteilerinnen dies erkannt, hinterfragt und gewürdigt haben. Dies gilt insbesondere für folgende Beurteilungsmerkmale:

- **Praktische Arbeitsweise**

Erläuterung: „Er verfügt über eine gute Arbeitsbereitschaft. Sein Umgang mit Betriebsmitteln und Materialien war sachgemäß, verantwortungsvoll und effizient. Er erledigte sein Arbeiten sorgfältig und genau.“

Bewertung: „Teilweise bewährt“

- **Allgemeine Befähigung**

Erläuterung: „Er löst die Problemstellungen im Projekt systematisch und zielstrebig. Er verfügt über eine gute Arbeitsbereitschaft. Er war belastbar, pflichtbewusst und zeigte eine gute Einsatzbereitschaft.“

Bewertung: „Teilweise bewährt“

- **Fachliche Kompetenz**

Erläuterung: „Herr [REDACTED] verfügte über ein solides Fachwissen in seinem Aufgabengebiet.“

Bewertung: „Teilweise bewährt“

- **Soziale Kompetenzen**

Erläuterung: „Seine Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten und Mitarbeitern ist gut.“

Bewertung: „Teilweise bewährt“

- **Wirtschaftliches Handeln**

Erläuterung: „Er arbeitet wirtschaftlich und kostenbewusst und leistet seinen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens.“

Bewertung: „Teilweise bewährt“

In den genannten Fällen hat Herr [REDACTED] innerhalb der möglichen Bewertungsstufen (sehr gut, gut, rundum zufriedenstellend, teilweise bewährt, in geringem Maße bewährt) jeweils die zweitschlechteste Bewertung abgegeben. Angesichts der positiven textlichen Erläuterungen hätte es einer Begründung bedurft, warum nicht (zumindest) die Bewertung „rundum zufriedenstellend“ vergeben wurde und in welchen Teilen die

Bewährung des Antragstellers nicht festgestellt werden konnte. Das Fehlen einer solchen Begründung hätten die Beurteilerinnen hinterfragen müssen, was sie offensichtlich nicht getan haben. Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht darauf berufen, die Beurteilerinnen hätten den Antragsteller im Vergleich zur Stellungnahme des Herrn [REDACTED] deutlich besser beurteilt. Angesichts der aufgezeigten Mängel dieser Stellungnahme ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass der Antragsteller während dieses Teils des Beurteilungszeltraums, über den ansonsten keine Erkenntnisse vorliegen, deutlich bessere Leistungen erbracht hat, als ihm bescheinigt wurde. In diesem Fall ist es denkbar, dass er auch ein deutlich besseres Gesamtergebnis erzielt hätte. Hieraus ergibt sich zugleich, dass sich nicht ausschließen lässt, dass der Antragsteller nach Neubeurteilung im Beförderungsverfahren zum Zug kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenden sind nicht erstattungsfähig, weil sie keinen Antrag gestellt und damit kein Kostenrisiko übernommen hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 GKG. Danach ist für ein Hauptsacheverfahren die Summe der für sechs Monate zu zahlenden Bezüge nach Besoldungsgruppe A 9 (bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung: 3.272,98 Euro) zuzüglich der Amtszulage (281,48 Euro) zugrunde zu legen (6 x 3.554,46 Euro = 21.326,76 Euro). Eine Reduzierung dieses Werts im Hinblick auf den vorläufigen Charakter des Eilrechtsschutzverfahrens erfolgt nicht, da dieses Verfahren in Konkurrentenstreitverfahren die Funktion des Hauptsacheverfahrens übernimmt (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 16.05.2013 - 5 ME 92/13-, juris Rn. 29).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder

Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung der Beschwerde.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Verwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich, im elektronischen Rechtsverkehr oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Beglaubigt
Göttingen, 20.04.2015

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

